



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. Juni 2012 (25.09)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier
2011/0363 (NLE):

10771/1/12
REV 1

ATO 89
CADREFIN 286

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 17752/11 ATO 149 CADREFIN 159

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei durch die Union

Die Delegationen erhalten anbei die Beratungsergebnisse der Gruppe "Atomfragen". Beachtung gefunden haben die Vorbehalte im Zusammenhang mit übergeordneten Fragen (z. B. der Anwendbarkeit des Ausschussverfahrens) und mit dem Grundsatz, dem zufolge nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist.

Die Beratungsergebnisse werden außerdem der mit Rubrik 1 des mehrjährigen Finanzrahmens befassten horizontalen Gruppe vorgelegt.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
**über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in
Litauen durch die Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Beitrittsakte von 2003, insbesondere auf Artikel 56 sowie auf das zugehörige Protokoll Nr. 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,¹

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (2) Nach dem der Akte betreffend den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik beigefügten Protokoll Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen (im Folgenden "Protokoll Nr. 4"), mit dem 2004 die Bereitschaft der Union zur Leistung einer angemessenen zusätzlichen Gemeinschaftshilfe für die Bemühungen Litauens bei der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina bekundet und dieser Ausdruck der Solidarität hervorgehoben wurde, hat Litauen zugesagt, Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina vor 2005 und Block 2 dieses Kraftwerks spätestens bis 31. Dezember 2009 abzuschalten und diese Blöcke anschließend stillzulegen. Gemäß seinen Verpflichtungen hat Litauen die beiden betroffenen Blöcke innerhalb der jeweiligen Fristen abgeschaltet.

¹ ABl. C ... vom ..., S. ...

- (4) Gemäß den aus dem Beitrittsvertrag erwachsenden Verpflichtungen und mit Unterstützung der Gemeinschaft hat Litauen das Kernkraftwerk abgeschaltet und erhebliche Fortschritte bei seiner Stilllegung erzielt. Weitere Arbeiten sind erforderlich, um die Fortschritte bei der Dekontaminierung, beim Rückbau und bei der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle fortzusetzen und um den stetigen Prozess bis zum Erreichen des Stilllegungs-Endzustands in Einklang mit dem entsprechenden Stilllegungsplan durchzuführen, wobei höchste Sicherheitsstandards eingehalten werden sollten. Ausgehend von den vorliegenden Schätzungen wird der Abschluss der Stilllegungsarbeiten erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel erfordern.
- (4a) In Würdigung der Tatsache, dass die vorzeitige Abschaltung zusammen mit der daraus resultierenden Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina mit seinen beiden aus den Zeiten der ehemaligen Sowjetunion stammenden 1500-MW-Reaktoren vom Typ RBMK ein beispielloser Vorgang ist und für Litauen eine außergewöhnliche finanzielle Belastung darstellt, die in keinem Verhältnis zur Größe und Wirtschaftskraft des Landes steht, ist in Protokoll Nr. 4 vorgesehen, dass die Hilfe der Union im Rahmen des Ignalina-Programms ohne Unterbrechung fortgesetzt und über das Jahr 2006 hinaus für die Laufzeit der nächsten finanziellen Vorausschau verlängert werden muss.
- (5) Die Union hat sich dazu verpflichtet, Litauen bei der Bewältigung der mit der Stilllegung verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung zu unterstützen. Litauen wurde seit der Heranführungsphase in erheblichem Umfang von der Union finanziell unterstützt, insbesondere im Rahmen des für den Zeitraum 2007-2013 festgelegten Ignalina-Programms. Die für den Zeitraum 2007-2013 vorgesehene finanzielle Unterstützung der Union im Rahmen dieses Programms wird 2013 zu Ende gehen.
- (6) In Bestätigung der in Protokoll Nr. 4 gegebenen Zusage der Union in Bezug auf das Kernkraftwerk Ignalina und nach den Anträgen Bulgariens, Litauens und der Slowakei auf eine weitere Finanzierung wurde im Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen im Zeitraum 2014-2020 („Ein Haushalt für Europa 2020“)² ein Betrag von [700 Mio. EUR] aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für die nukleare Sicherheit und Stilllegung vorgesehen. Von diesem Betrag sind [500 Mio. EUR] in Preisen des Jahres 2011 (entspricht ca. [553 Mio. EUR] zu jeweiligen Preisen) für ein neues Programm zur weiteren Unterstützung der Stilllegung der Reaktorblöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 sowie der Reaktorblöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Ignalina im Zeitraum [2014-2020]³ und der Reaktorblöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj im Zeitraum [2014-2020] vorgesehen.

² KOM(2011) 500.

³ Im Rahmen der gegenwärtig veranschlagten Haushaltsmittel und ihrer Verteilung auf die Programme wird vorgeschlagen, die Laufzeit des Programms für Litauen und die Slowakei bis 2020 zu verlängern.

- (6a) Der Umfang der für die Programme veranschlagten Mittel sowie der Programmplanungszeitraum und die Aufteilung zwischen dem Kosloduj-, dem Ignalina- und dem Bohunice-Programm können auf der Grundlage der Berichte über die Halbzeit- und die Abschlussbewertung überprüft werden.
- (7) Die Unterstützung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, sollte eine nahtlose Fortsetzung der Stilllegungsarbeiten gewährleisten und sich auf Maßnahmen zur Durchführung des stetigen Prozesses bis zum Erreichen des Stilllegungs-Endzustands⁴ unter Einhaltung höchster Sicherheitsstandards konzentrieren, da diese Maßnahmen den größten Mehrwert für die Union hervorbringen, während die letztendliche Verantwortung für die nukleare Sicherheit bei dem betroffenen Mitgliedstaat verbleibt. Diese Verordnung greift dem Ergebnis etwaiger künftiger Verfahren betreffend staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht vor.
- (8) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Beitrittsvertrags, insbesondere der Bestimmungen des in Erwägungsgrund 2 der Präambel genannten Protokolls.
- (9) Um größtmögliche Effizienz zu gewährleisten, sollte für die Stilllegung der Kernkraftwerke, die Gegenstand dieser Verordnung sind, das beste verfügbare technische Know-how genutzt werden; dabei sollten Bauart und technische Merkmale der abzuschaltenden Reaktoren gebührend berücksichtigt werden, so dass international bewährte Verfahren zum Tragen kommen.
- (10) Die von dieser Verordnung erfassten Tätigkeiten und die Arbeiten, die sie unterstützen, sollten dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht entsprechen, das direkt oder indirekt mit der Durchführung der Arbeiten in Verbindung steht. Die Stilllegung des von dieser Verordnung erfassten Kernkraftwerks sollte gemäß den für die nukleare Sicherheit⁵, die Abfallentsorgung⁶ und die Umwelt⁷ geltenden Rechtsvorschriften erfolgen.

⁴ IAEA WS-R-5 (2006).

⁵ ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18; Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen.

⁶ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48; Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle.

⁷ Insbesondere die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40; Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114.

- (10a) Die von dieser Verordnung erfassten Tätigkeiten und die Arbeiten, die sie unterstützen, sollten auf einem aktuellen Stilllegungsplan beruhen, in dem die Stilllegungstätigkeiten, ihr entsprechender Zeitplan, die Kosten und die erforderlichen Humanressourcen erfasst sind. Die Kosten sollten nach international anerkannten Standards für die Schätzung von Stilllegungskosten veranschlagt werden, beispielsweise nach dem gemeinsam von der NEA, der IAEA und der Europäischen Kommission veröffentlichten Standard "International Structure for Decommissioning Costing".
- (11) Die Kommission wird die Entwicklung des Stilllegungsprozesses wirksam kontrollieren, um den größtmöglichen Mehrwert der im Rahmen dieser Verordnung gewährten finanziellen Mittel der Union sicherzustellen, wenngleich die Verantwortung für die Stilllegung letztlich bei den Mitgliedstaaten liegt. Hierzu gehören eine wirksame Leistungsmessung und die Bewertung von Korrekturmaßnahmen während des Programms.
- (12) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls Sanktionen.
- (13) Da die Mitgliedstaaten die Zielsetzungen der zu treffenden Maßnahmen, insbesondere die Rückstellung angemessener finanzieller Mittel für die Fortsetzung der sicheren Stilllegung, nicht in ausreichendem Maße erreichen können, kann die Union in außergewöhnlichen Fällen in Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (13a) Bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Ignalina-Programms können ein hohes Maß an Finanzierung durch die Union erfordern; in gebührend begründeten Ausnahmefällen kann sich die Unionsfinanzierung auf den Gesamtbetrag der Maßnahmen belaufen. Es sollten jedoch alle Anstrengungen unternommen werden, um einerseits die Praxis der Kofinanzierung fortzusetzen, die im Rahmen der Heranführungsstrategie und der im Zeitraum 2007-2013 geleisteten Unterstützung für die Stilllegungsarbeiten in Litauen eingeführt worden ist, und andererseits gegebenenfalls weitere Quellen für eine Kofinanzierung zu erschließen.

- (14) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission im Zusammenhang mit der Annahme der Jahresarbeitsprogramme und der detaillierten Umsetzungsverfahren Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁸, ausgeübt werden.
- (15) Die Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (Ignalina-Programm)⁹ sollte aufgehoben werden.
- (16) Dem Sonderbericht Nr. 16/2011 des Rechnungshofs über die finanzielle Unterstützung der EU für die Stilllegung von Kernkraftwerken in Bulgarien, Litauen und der Slowakei, den darin enthaltenen Empfehlungen und der Antwort der Kommission wurde gebührend Rechnung getragen.

⁸ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁹ ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein Programm (das "Ignalina-Programm") mit Regeln für die Umsetzung der finanziellen Unterstützung der Union für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stilllegung der Blöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen festgelegt.

Artikel 2

Ziele

1. Allgemeines Ziel des Programms ist es, den betroffenen Mitgliedstaat bei der Durchführung des stetigen Prozesses bis zum Erreichen des Stilllegungs-Endzustands der Blöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Ignalina in Einklang mit dem entsprechenden Stilllegungsplan und unter Einhaltung höchster Sicherheitsstandards zu unterstützen.
2. Innerhalb des Finanzierungszeitraums werden mit dem Ignalina-Programm die folgenden spezifischen Hauptziele verfolgt:
 - i) Entnahme des Brennstoffs aus dem Reaktorkern des Blocks 2 und aus den Reaktorbrennelementebecken der Blöcke 1 und 2 und Verbringung in das Trockenlager für abgebrannte Brennelemente, zu messen anhand der Zahl der entnommenen Brenn-elemente;
 - ii) Aufrechterhaltung eines sicheren Zustands der Reaktorblöcke, zu messen anhand der Zahl der registrierten Vorfälle;
 - iii) Durchführung des Rückbaus in der Turbinenhalle und in anderen Nebengebäuden sowie sichere Entsorgung des bei der Stilllegung anfallenden Abfalls gemäß einem detaillier-ten Abfallentsorgungsplan, zu messen anhand der Art und der Zahl der abgebauten Hilfssysteme sowie der Menge und der Art des sicher konditionierten Abfalls;

- 2a. Das genannte Ignalina-Programm kann auch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus an den stillzulegenden Kernkraftwerksblöcken umfassen, darunter auch Unterstützung für Kraftwerkspersonal.

Artikel 3

Budget

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Ignalina-Programms wird für den Zeitraum [2014-2020]¹⁰ auf [229 629 000 EUR]¹¹ (jeweilige Preise) festgesetzt. Diese Verordnung greift in keiner Weise finanziellen Verpflichtungen nach künftigen mehrjährigen Finanzrahmen vor.
2. Die Kommission wird die Leistungsfähigkeit des Programms überprüfen und die Fortschritte des Ingalina-Programms anhand der Meilensteine und angestrebten Endtermine gemäß Artikel 6 bis Ende 2017 im Rahmen der Halbzeitbewertung gemäß Artikel 8 bewerten. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Bewertung können die Höhe der dem Programm zugewiesenen Mittel sowie der Programmplanungszeitraum und die in der Verordnung Nr. XXX des Rates vom XXX festgelegte Aufteilung zwischen dem Ignalina-Programm und dem Kosloduj- und dem Bohunice-Programm überprüft werden, um den Fortschritten bei der Durchführung der Programme Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Programmplanung und die Zuweisung der Mittel auf dem tatsächlichen Zahlungsbedarf und der Aufnahmekapazität beruhen.
3. Die Mittel für das Ignalina-Programm können auch zur Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden: Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungsmaßnahmen, die für die Verwaltung des Programms und für das Erreichen seiner Ziele erforderlich sind; insbesondere kann sich das Programm auf Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (darunter auch das Kommunizieren der politischen Prioritäten der Union, soweit diese mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung in Zusammenhang stehen), auf Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch sowie auf alle sonstigen Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung, die die Kommission bei der Verwaltung des Programms tätigt, erstrecken.

¹⁰ Im Rahmen der gegenwärtig veranschlagten Haushaltssmittel und ihrer Verteilung auf die Programme wird vorgeschlagen, die Laufzeit des Programms für Litauen und die Slowakei bis 2020 zu verlängern.

¹¹ Von der Gruppe der Freunde des Vorsitzes (Mehrjähriger Finanzrahmen) zu prüfende Finanzausstattung. Der Betrag in Klammern geht auf die im Finanzbogen des Kommissionsvorschlags enthaltenen Informationen zurück.

Die Finanzmittel können auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung abdecken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen dem Programm und den nach der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Artikel 4
Ex-ante-Bedingungen

1. Litauen ergreift bis zum 1. Januar 2014 die geeigneten Maßnahmen, um die folgenden Ex-ante-Bedingungen zu erfüllen:
 - a) Einhaltung der Bestimmungen des Euratom-Vertrags auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit; dies betrifft insbesondere die Umsetzung der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates über die nukleare Sicherheit und der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in nationales Recht.
 - b) Aufstellung eines in einen nationalen Rechtsrahmen einbezogenen Finanzierungsplans, in dem alle Kosten und die geplanten Finanzierungsquellen angegeben sind, die für einen sicheren Abschluss der Stilllegungsarbeiten der unter diese Verordnung fallenden Kernkraftwerksblöcke erforderlich sind; dies schließt auch die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ein.
 - c) Vorlage eines überarbeiteten detaillierten Stilllegungsplans bei der Kommission, der – basierend auf einem international anerkannten Standard für Kostenschätzungen in Bezug auf Stilllegungen – die Stilllegungsmaßnahmen, einen Zeitplan und die entsprechende Kostenstruktur umfasst.
- 1a. Litauen legt der Kommission die erforderlichen Informationen über die Erfüllung der genannten Ex-ante-Bedingungen spätestens zum Zeitpunkt der Mittelbindung im Jahr 2014 vor.

2. Die Kommission bewertet bei der Ausarbeitung des Jahresarbeitsprogramms 2014 gemäß Artikel 5a Absatz 1 die Informationen, die über die Erfüllung der Ex-ante-Bedingungen vorgelegt wurden. Liegt wegen Nichteinhaltung der Bedingung nach Absatz 1 Buchstabe a eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission wegen Vertragsverstoßes gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor oder sind die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c nicht zufriedenstellend erfüllt, so wird nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Prüfverfahren ein Beschluss über die vollständige oder teilweise Aussetzung der Finanzhilfe der Union gefasst. Ein etwaiger derartiger Beschluss wird bei der Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2014 berücksichtigt. Der Betrag der ausgesetzten Hilfe wird anhand der Kriterien bestimmt, die in dem in Artikel 6 genannten Rechtsakt festgelegt sind.

Artikel 5

Umsetzungsformen

1. Das Programm wird in einer oder in mehreren der in der Verordnung (EU) Nr. XXX/2012 [neue Haushaltsordnung] vorgesehenen Formen, insbesondere durch Finanzhilfen und Beschaffungen, umgesetzt.
2. Die Kommission kann die Gremien gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. XXX/2012 [neue Haushaltsordnung] mit der Umsetzung der finanziellen Unterstützung durch die Union im Rahmen dieses Programms betrauen.

Artikel 5a

Jahresarbeitsprogramme

1. Die Kommission nimmt jeweils am Jahresanfang im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Jahresarbeitsprogramm für das Ignalina-Programm an, in dem nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Prüfverfahren die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die zugehörigen Leistungsindikatoren und der Zeitplan für die Verwendung der Mittel im Rahmen der jährlichen finanziellen Verpflichtungen festgelegt werden.
2. Jeweils am Jahresende erstellt die Kommission einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren. Dieser Fortschrittsbericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und stellt die Grundlage für die Annahme des folgenden Jahresarbeitsprogramms dar.

Artikel 6
Detaillierte Umsetzungsverfahren

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Prüfverfahren im Wege von Durchführungsrechtsakten spätestens bis zum 31. Dezember 2014 detaillierte Umsetzungsverfahren für die Laufzeit des Programms. In dem Rechtsakt, in dem die Umsetzungsverfahren dargelegt sind, werden außerdem für das Ignalina-Programm die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Meilensteine, die angestrebten Endtermine und die entsprechenden Leistungsindikatoren detaillierter festgelegt. Er enthält den überarbeiteten detaillierten Stilllegungsplan gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, der als Grundlage für die Überwachung der Fortschritte und der zeitgerechten Erreichung der erwarteten Ergebnisse dient.

Artikel 7
Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Das Europäische Amt für Betriebsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates bei direkt oder indirekt betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem EU-Finanzierungsvertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Artikel 8
Halbzeitbewertung

1. Im Hinblick auf einen Beschluss zur Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen erstellt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten spätestens Ende 2017 einen Bericht mit einer Halbzeitbewertung betreffend das Erreichen der Ziele aller Maßnahmen in Bezug auf die Ergebnisse und Auswirkungen, die Effizienz des Ressourceneinsatzes und den EU-Mehrwert. Bei der Bewertung wird außerdem darauf eingegangen, inwieweit Änderungen der in Artikel 2 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele und der in Artikel 6 beschriebenen detaillierten Umsetzungsverfahren angezeigt sind.
2. Bei der Halbzeitbewertung ist der anhand der Leistungsindikatoren gemäß Artikel 2 Absatz 2 gemessene Fortschritt zu berücksichtigen.
3. Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Artikel 8a
Abschließende Bewertung

1. Die Kommission nimmt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Ex-post-Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz des Programms sowie der Wirksamkeit der finanzierten Maßnahmen in Bezug auf die Auswirkungen, den Ressourceneinsatz und den EU-Mehrwert vor.
2. Bei der abschließenden Bewertung ist der anhand der Leistungsindikatoren gemäß Artikel 2 Absatz 2 gemessene Fortschritt zu berücksichtigen.
3. Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Artikel 9

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder es verlangt.

Artikel 10

Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung berührt nicht die weitere Durchführung oder die Änderung – einschließlich der teilweisen oder vollständigen Einstellung – der betreffenden Vorhaben bis zu ihrem Abschluss oder der finanziellen Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften, die auf die betreffenden Aktionen bis zu deren Abschluss weiterhin Anwendung finden, erteilt worden ist.

Artikel 11

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Artikel 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
